

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 96 „Bebauung zwischen Kührener Straße, Quergang, Löptiner Straße und Bäckerengang“ (Geltungsbereich siehe Anlage) nach § 3 Abs. 2, in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch

Der vom Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz am 11.08.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 „Bebauung zwischen Kührener Straße, Quergang, Löptiner Straße und Bäckerengang (Geltungsbereich siehe Anlage) sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom 31.08.2021 bis zum 01.10.2021 im Foyer des Bauamtsgebäudes, Bahnhofstraße 27, öffentlich zur Einsicht aus. Das Tragen einer medizinischen Mund-/Nasebedeckung bei Betreten des Bauamtsgebäudes ist erforderlich. Dienststunden sind: Montag und Dienstag von 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 – 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr.

Ziel des Bebauungsplanes ist die bauliche Verdichtung des Blockinnenbereichs. Durch eine neue Erschließung soll eine aufgelockerte Bebauung mit Wohngebäuden ermöglicht werden. Zum Erhalt der städtebaulichen Qualitäten sollen die vorhandenen Grünstrukturen sowie der bauliche Charakter der Blockrandbebauung so weit wie möglich erhalten bleiben. Das Verfahren wird nach § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.preetz.de und dort unter „Amtliche Bekanntmachungen“ und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen unter „Aktuelles“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail gesendet werden an: bauamt@preetz.de. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt. Ebenso liegt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit öffentlich aus.

Auch die Meinung von Kindern und Jugendlichen ist gefragt: Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung der Stadt Preetz zu informieren und Anregungen anzubringen. Für Fragen steht das Sachgebiet Bauverwaltung, Stadtplanung, Wirtschaftsförderung unter den Telefonnummern 04342-303233 oder 303219 gern zur Verfügung.

Preetz, den 18.08.2021

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 96



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96